

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haselbach

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 09.12.2022 (GVBl S. 674) erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Haselbach ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Haselbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) Kommunalunternehmen Haselbach mit dem Zusatz, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haselbach“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Haselbach“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Haselbach, Straubinger Straße 19, 94354 Haselbach.
- (4) Sein Stammkapital beträgt 100.000,00 EUR und kann im Wege der Bareinlage oder einer Sacheinlage erbracht werden.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist
 - a) die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Haselbach sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien der Gemeinde Haselbach, soweit im Einzelfall durch die Gemeinde Haselbach beauftragt,
 - b) der Erwerb von Grundstücken zur Bebauung auf eigenen Namen und eigene Rechnung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien,
 - c) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Versorgung mit dieser Energie.
- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbach kann durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Haselbach nach Satzungsbeschluss des Gemeinderates gem. Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).
²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur im Fall des § 4 Abs. 9 der Satzung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden.
²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amts entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ³Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. ²Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), sofern diese nicht durch den Wirtschaftsplan bereits abgedeckt sind.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Haselbach haben können, ist die

Gemeinde Haselbach zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (2) Der erste Bürgermeister der Gemeinde Haselbach ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrates wird jeweils ein Vertreter bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet durch Abberufung, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten grob verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁵Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - b. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde Haselbach auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) eine angemessene jährliche Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung wird wie folgt festgelegt:
- a. Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fix 150,00 EUR p.a.
 - b. Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fix 75,00 EUR p.a.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Haselbach.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
 2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe Ag, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 3. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; hierzu ist der Gemeinderat vorab zu informieren.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Haselbach,
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR überschreitet, Art 75 Abs. 1 BayGO ist entsprechend anwendbar,
 10. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten ab einer Wertgrenze von 25.000,- EUR, bei Verträgen die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 6.000,- EUR,
 11. Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Haselbach sowie an Unternehmen an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie an nahe Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist nicht zulässig,

12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbach kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 6 Absatz 3 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 9 Weisungen erteilen. ²Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 6 Abs. 3 Nr. 12 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates sowie ggf. der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Haselbach A.d.ö.R.“ durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 GO.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (3) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB zu erstellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22-26 KUV Bayern geforderten Angaben.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß Art. 107 GO Bayern jährlich zu prüfen.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Gemeinderat sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 11 Auflösung des Kommunalunternehmens

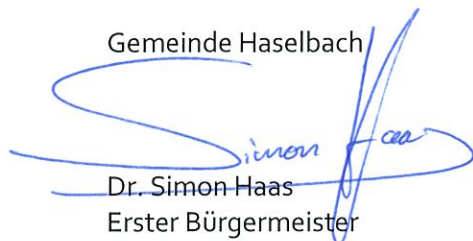
Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Haselbach zurück.

§ 12 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.08.2023. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Haselbach, den 11.05.2023

Gemeinde Haselbach


Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister

